

18. Wahlperiode

Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten Marion Platta (**LINKE**)

vom 12. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 12. Juli 2021)

zum Thema:

Kleingärtnern auf schadstoffbelasteten Böden

und **Antwort** vom 26. Juli 2021 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 27. Juli 2021)

Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Frau Abgeordnete Marion Platta (Die Linke)
über
den Präsidenten des Abgeordnetenhauses von Berlin

über Senatskanzlei - G Sen -

A n t w o r t
auf die Schriftliche Anfrage Nr. 18/28150
vom 12.07.2021
über Kleingärtnern auf schadstoffbelasteten Böden

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

Vorbemerkung der Verwaltung:

Die Schriftliche Anfrage betrifft Sachverhalte, die der Senat nicht aus eigener Zuständigkeit und Kenntnis beantworten kann. Die Verwaltung und Verpachtung von Kleingartenanlagen und alle damit im Zusammenhang stehenden Angelegenheiten obliegen den jeweiligen Grundstückseigentümern. Der Senat hat im eigenen Zuständigkeitsbereich ausschließlich Kenntnisse über die Bodenbelastung einzelner Flächen in Kleingartenanlagen, die auf ehemaligen Deponien und Altablagerungen der Berliner Stadtreinigungsbetriebe (BSR) liegen. Darauf wird in der Beantwortung Bezug genommen.

Vorbemerkung der Abgeordneten:

Aus dem bisher vom Abgeordnetenhaus noch nicht beschlossenen Kleingartenentwicklungsplan 2030 (Drucksache 18/2987) ist auf Seite 20 folgender Text zu finden: „Kleingartenanlagen, die auf schadstoffbelasteten Böden liegen, können im gesamtstädtischen Kontext nicht betrachtet werden. Bei den Daten und der Karte des Bodenbelastungskatasters handelt es sich um personenbezogene Angaben, die den Bestimmungen des Berliner Datenschutzgesetzes unterliegen. Die betroffenen Kleingartenanlagen verfügen über gesonderte Auflagen zur Bewirtschaftung der Kleingärten. Die Schadstoffbelastungen des Bodens sind den betroffenen KGA und dem Grundstückseigentümer bekannt.“

Frage 1:

Wie viele Kleingartenanlagen mit welcher Anzahl von Parzellen und welcher Flächengröße befinden sich auf schadstoffbelasteten Böden?

Frage 2:

Wie und wann wurden die Schadstoffbelastungen auf den betroffenen Flächen festgestellt?

Frage 3:

Seit wann werden auf diesen Flächen Parzellen zur kleingärtnerischen Nutzung verpachtet? (Bitte die Jahreszahlen angeben.)

Antwort zu 1, 2 und 3:

In den Zuständigkeitsbereich der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung fallen insgesamt 17 Kleingartenanlagen, die sich ausschließlich auf ehemaligen Altablagerungen befinden. Auf 11 dieser Altablagerungen wurden Bodenverunreinigungen nachgewiesen, auf den restlichen 6 Flächen besteht lediglich ein Altlastenverdacht (s. anliegend beigefügte Tabelle). Die Schadstoffbelastungen wurden im Rahmen orientierender Erkundungen und Detailerkundungen festgestellt. Die standortbezogenen Erkundungszeiträume sowie die Gründungsjahre der jeweiligen Kleingartenanlage sind der beigefügten Anlage zu entnehmen.

Frage 4:

Welche Aussagen sind dem Senat zur Eigentümerstruktur ohne Verletzung des Berliner Datenschutzgesetzes möglich, z. B. Zuordnung der Anteile der Flächen zum Landesvermögen, Bundesvermögen, Bahn, Kirchengemeinschaften, privat...?

Antwort zu 4:

Keine, siehe Vorbemerkung.

Frage 5:

Wie bewertet der Senat die Entwicklungsmöglichkeiten dieser Anlagen für eine künftige kleingärtnerische Nutzung?

Antwort zu 5:

Da die Belastungssituation von Fall zu Fall sehr unterschiedlich und wenn dann auch nur punktuell auftritt, ist bezüglich einer künftigen kleingärtnerischen Nutzung der jeweilige Einzelfall zu beurteilen. Aufgrund der sich in Kleingärten darstellenden Belastungssituationen wird in den meisten Fällen vom Anbau und Verzehr bestimmter Nahrungspflanzen abgeraten. Da es sich dabei meist nur um Nutzungseinschränkungen handelt, die nicht zum Ausschluss jeglicher Fruchtziehung führen, wird bei entsprechenden Vorgaben und Nutzungsempfehlungen eine weitere kleingärtnerische Nutzung prinzipiell für möglich und vertretbar gehalten. Den Kleingärtnerinnen und Kleingärtnern sind konkret festgestellte Belastungen bzw. vermutete Belastungen z.B. nach Belastungskategorien, die dadurch erforderlichen Nutzungseinschränkungen und möglichen Gefährdungen bekannt zu machen. Sie sind in geeigneter Weise zu verpflichten, nur bestimmte Pflanzen anzubauen oder nur bestimmte Nutzungen zu betreiben. Bei Nichtbeachtung dieser Vorgaben handelt die Kleingärtnerin bzw. der Kleingärtner dann auf eigenes Risiko.

Sofern aufgrund der Belastung jegliche Fruchtziehung unmöglich wird, ist die kleingärtnerische Nutzung zu beenden.

Frage 6:

Wie erfolgt die Beauftragung und Feststellung von weiteren Flächen für eine Untersuchung auf Schadstoffe?

Antwort zu 6:

Die Untersuchungen von Flächen ohne bisherige abschließende Bewertung nach Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung (BBodSchV) erfolgt durch die zuständige Bodenschutzbehörde in Abhängigkeit bereitstehender personeller und finanzieller Ressourcen.

Frage 7:

Kann der Senat für die Kleingartenanlagen in der jetzigen Nutzung ausschließen, dass gesundheitliche Schäden für Menschen aufgetreten sind und sichern, dass solche in Zukunft ausgeschlossen werden?

Antwort zu 7:

Die Bodenschutzbehörden bewerten im Rahmen ihrer Zuständigkeit den Gefährdungspfad Boden-Mensch, also den Weg eines Schadstoffes von der Schadstoffquelle bis zu dem Ort einer möglichen Wirkung auf ein Schutzgut. Die Erfassung und Bewertung gesundheitlicher Schäden fallen jedoch in den Aufgabenbereich der bezirklichen Gesundheitsämter.

Für Flächen mit einer Bewertung nach BBodSchV für den Pfad Boden-Mensch kann bei Einhaltung der angeordneten Beschränkungsmaßnahmen eine Gefährdung des Wirkungspfades Boden-Mensch ausgeschlossen werden, soweit die Pächter die bestehenden Auflagen einhalten. Eine Kontrolle durch die Bodenschutzbehörden ist aus personellen Gründen nicht möglich.

Frage 8:

Wie wirkt sich die Schadstoffbelastung auf die Pachthöhe und mögliche weitere Abgaben für die Pächter:innen aus?

Antwort zu 8:

In der 12. Auflage des Praktiker-Kommentars zum Bundeskleingartengesetz (BKleingG) ist zum § 4 Absatz 1 Folgendes ausgeführt:

„Hat der Pachtgegenstand z. Z. der Überlassung an den Pächter Mängel, die die Tauglichkeit zu dem vertragsmäßigen Gebrauch aufheben oder mindern oder entsteht im Laufe der Pacht ein solcher Mangel, so ist der Pächter für die Zeit, in der die Tauglichkeit aufgehoben ist, von der Pflicht zur Zahlung der Pacht befreit; er kann die Pacht mindern, wenn die Tauglichkeit erheblich gemindert ist (§ 536 Abs. 1 BGB).“

Frage 9:

In welcher Weise ist die Berliner Bodenschutzkonzeption mit der Einrichtung und dem Monitoring von Dauer-Bodenbeobachtungsflächen auf die Schadstoffbelastungen von Kleingartenflächen ausgerichtet?

Antwort zu 9:

Bislang existieren im Land Berlin keine Bodendauerbeobachtungsflächen. Die derzeit in der Erarbeitung befindliche Berliner Bodenschutzkonzeption wird auf die Notwendigkeit der Errichtung von Bodendauerbeobachtungsflächen im Land Berlin hinweisen.

Bodendauerbeobachtungsflächen dienen jedoch grundsätzlich nicht der Untersuchung von schadstoffbelasteten Kleingartenanlagen (also der Nachsorge), sondern dem Bodenmonitoring zur frühzeitigen und vorsorgenden Vermeidung und Minimierung von Belastungen des Bodens, der Risikovorhersage und als Grundlage für eine nachhaltige Daseinsvorsorge im Rahmen des gesamtstädtischen Umweltmonitorings.

Frage 10:

Welche Defizite und Regelungslücken bei der Schadstoffbelastungserfassung, -beobachtung und -beseitigung auf Flächen mit kleingärtnerischer Nutzung hat der Senat bisher identifizieren können und bis wann können die Böden in den betroffenen Anlagen saniert werden, um gesunde Umweltbedingungen und stabile Ökosysteme wiederherzustellen und dauerhaft zu sichern? (Bitte hier auch angeben, welche finanziellen und personellen Mittel zu welchem Zeitpunkt erforderlich wären.)

Antwort zu 10:

Für den Bereich der für den Bodenschutz zuständigen Senatsverwaltung ergeben sich derzeit für 6 Kleingartenanlagen Bewertungsdefizite (siehe Antwort zu 1, 2, und 3).

Es ist festzuhalten, dass Kleingartenanlagen auf Altablagerungen als altlastenbedingte Sonderstandorte zu behandeln sind. Eine Sanierung dieser Standorte wäre unverhältnismäßig, da diese eine vollständige Beräumung der gesamten Kleingartenanlage bedarf. Eine unbedenkliche Weiternutzung dieser Standorte als Kleingartenanlage kann durch Auferlegung und Einhaltung von im Einzelfall erforderlichen Nutzungs- und Beschränkungsmaßnahmen gewährleistet werden.

Berlin, den 26.07.2021

In Vertretung
Stefan Tidow
Senatsverwaltung für
Umwelt, Verkehr und Klimaschutz

Anlage Schriftliche Anfrage Nr. 18/28150

Lfd. Nr.	Bezirk	Kleingartenanlage	Flächenanteil	Parzellen	Flächengröße m ²	Gründungs-jahr	Kategorie BBodSchV	Untersuchungs-Datum /Boden	Bewertung nach BBodSchV	Maßnahmen
1	Spandau	Rohrbruchwiesen I	gesamt	74	23.960	1967	Altlast	2001-2006	Ja	Sicherungsmaßnahmen (Methan), Nutzungs-beschränkungen (Boden)
2	Spandau	Rohrbruchwiesen II	gesamt	62	21.233	1964	Altlast	2001-2006	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden)
3	Spandau	Rohrbruchwiesen III	gesamt	80	28.004	1963	Altlast	2001-2006	Ja	Teilsaniert Boden, Nutzungs-beschränkungen (Boden)
4	Spandau	Egelpfuhlwiesen	gesamt	133	39.083	1973	Altlast	2014	Ja	Sicherungsmaßnahmen (Methan), Nutzungs-beschränkungen (Boden)
5	Spandau	Tiefwerder Brücke	gesamt	73	28.517	1909	altlasten-verdächtige Fläche	-	-	Recherche, ausstehende Bewertung nach BBodSchV
6	Spandau	Salzhof	anteilig	n.b.	n.b.	1926	altlasten-verdächtige Fläche	2003	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden)
7	Reinickendorf	An der Nordbahn	gesamt	134	49.990	1961	Altlast	2011	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden)
8	Reinickendorf	Frohsinn I	gesamt	103	39.736	1920	altlasten-verdächtige Fläche	-	-	Recherche, ausstehende Bewertung nach BBodSchV
9	Reinickendorf	Saatwinkel-Wiese Nord	gesamt	30	7.052	n.b.	altlasten-verdächtige Fläche	-	-	Recherche, ausstehende Bewertung nach BBodSchV
10	Reinickendorf	Saatwinkel-Wiese Süd	gesamt	39	10.170	n.b.	altlasten-verdächtige Fläche	-	-	Recherche, ausstehende Bewertung nach BBodSchV
11	Pankow	An den Teichen	anteilig	n.b.	n.b.	n.b.	Altlast	2013	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden), Verhaltensregeln Deponiegas
12	Neukölln	Stadtbär	gesamt	44	19.969	1947	Altlast	2014	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden)
13	Neukölln	Rudower Höhe	gesamt	105	40.168	n.b.	Altlast	2013	Ja	Sicherungsmaßnahmen (Methan), Nutzungs-beschränkungen (Boden)
14	Steglitz-Zehlendorf	Sachtlebenstraße	gesamt	139	43.606	n.b.	Altlast	2011	Ja	Teilsaniert Boden, Nutzungs-beschränkungen (Boden)
15	Steglitz-Zehlendorf	Am Stichkanal	gesamt	167	50.110	n.b.	Altlast	2012/13	Ja	Sicherungsmaßnahmen (Methan), Nutzungs-beschränkungen (Boden)
16	Steglitz-Zehlendorf	Rauhe Berge	gesamt	91	29.939	n.b.	Altlast	2013/14	Ja	Nutzungsbeschränkungen (Boden)
17	Steglitz-Zehlendorf	Teltower Seeboden	gesamt	82	29.580	n.b.	altlasten-verdächtige Fläche	-	-	Recherche, ausstehende Bewertung nach BBodSchV

n.b. = nicht bekannt